

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. Oktober 1903.

### Inhalt.

**Bekanntmachung und Verordnungen:** des Staatsministeriums: die den Militärärzten im Großherzogtum Baden vorbehaltenen Stellen betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aenderung der Gerichtskostenordnung betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geisteschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 28. September 1903.)

Die den Militärärzten im Großherzogtum Baden vorbehaltenen Stellen betreffend.

Nachstehend wird

1. ein neues Verzeichnis der den Militärärzten im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen,
  2. ein Verzeichnis der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen im Großherzogtum Baden, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärärzter vorzugsweise zu berücksichtigen,
- zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Verzeichnis zu 1 tritt an die Stelle des durch die Bekanntmachung vom 30. Januar 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 26) veröffentlichten Verzeichnisses.

Karlsruhe, den 28. September 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

von Brauer.

Gedemer.



Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchen Umlänge dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	---	--------------

### II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	—		
2. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen der Notariate,	—		
3. Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate,	—		
4. †Zucipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
5. †Aktuare, *Kanzlei- u. *†Notariatsassistenten, *†Expeditoren und *†Registatoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	zur Hälfte.		
6. †Aktuare und *†Bureauassistenten der Notariate,	—		
7. †Gerichtsvollzieher,	zu zwei Dritteln.		
8. †Hilfsgefängniswärter,	—		
9. *†Gefängniswärter,	zu zwei Dritteln.		
10. †Hilfsaufseher und *†Aufseher (einschließlich der sog. *†Werkaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbeart gibt, für welche sie bestanden ist,	zu zwei Dritteln.	Zentralstrafanstalts-Direktionen.	
11. †Aktuare der Hochschulen,	zur Hälfte.		
12. Oberpedelle, Pedelle, Kanzlei-, Klassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen,		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
13. Fecht- und Reitlehrer,			
14. Diener der Akademie der bildenden Künste, der Altertumschule, des Naturalienkabinetts, der Hof- und Landesbibliothek, Heizer und Pförtner im Sammlungsgebäude,	—	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
15. Kanzleidiener des Oberschulrats und des Gewerbeschulrats,			
16. Schuldiener der Gymnasien, Progymnasien und Lehrerseminarien,	—	Oberschulrat.	
17. Diener der Turnlehrerbildungsanstalt,			
18. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Oberschulrats,	—		
19. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Gewerbeschulrats,			
20. Kanzleidiener des Gewerbeschulrats,			
21. Diener der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerbeschule,	—	Gewerbeschulrat.	
22. Aufseher der Kunstgewerbeschulen.			

### III. Ministerium des Innern.

1. Diener der beiden Kammern der Ständeversammlung,

Ministerium des Innern.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchen Umfange dieselben vorzuzahlen sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
<p>2. Kanzleidiener, Hilfsdiener bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshofe, dem Verwaltungshofe, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrate der Generalbrandkasse und dem Statistischen Landesamte,</p> <p>3. Diener (etatmäßige und nichtetatmäßige) bei den Landeskommissären und Bezirksämtern,</p> <p>4. †Schutzmänner, *†Polizeifergeanten, **†Polizeiwachmeister,</p> <p>5. Trinkhalleverwalter in Baden,</p> <p>6. Verwalter des Friedrichsbades in Baden,</p> <p>7. †Badewärter im Friedrichsbad in Baden,</p> <p>8. Portier im Friedrichsbad in Baden,</p> <p>9. Heizer bei der Badanstalten-Verwaltung in Baden,</p> <p>10. Hausmeister im Landesbad in Baden,</p> <p>11. †Wärter bei der Heil- und Pflgeanstalt zu Pforzheim,</p> <p>12. †Aufseher beim polizeilichen Arbeitshause,</p>	<p>zu zwei Dritteln.</p>	<p>Ministerium des Innern.</p> <p>Verwaltungshof.</p>	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchen Umfang dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
13. Brückenwärter, 14. Straßenwärter, 15. †Straßenmeister, 16. Brückenmeister, 17. †Dammeister, 18. †Hofbauinspektor, 19. †Baubauinspektor,	—  zur Hälfte.	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
20. Kanzleiassistenten bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshofe, dem Verwaltungshofe, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrate der Generalbrandkasse, bei der Landesgewerbehalle, beim Statistischen Landesamt und bei sämtlichen Bezirksstellen,	—	Verwaltungshof.	
21. †Bureauassistenten bei den Wasser- und Straßenbauinspektionen,	—	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
22. †Incipienten der Bezirksämter,	—	Verwaltungshof.	
23. †Aktuare, *†Polizeiaktuare und *†Registrierer der Bezirksämter,	zur Hälfte.	Ministerium des Innern.	
24. †Gendarmen, *†Wachmeister, *†Oberwachmeister.	—	Kommando des Gendarmeriekorps.	Es können auch Unteroffiziere angestellt werden, welche nicht im Besitze des Civilverordnungszeichens sind; dieselben müssen jedoch neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffizier, oder -- wenn solche Leute nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind -- drei Jahre als Unteroffizier gedient haben.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämtern nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchen Um- fange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung ge- wünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	--	--------------

## IV. Ministerium der Finanzen.

1. Kanzleidiener (auch Hilfs- kanzleidiener) beim Mini- sterium, bei der Forst- und Domänendirektion, Steuer- direktion und Zolldirektion,	—	Finanzministerium.	
2. Kassendiener bei den Landes- kassen der Finanzverwaltung,	—		
3. †Diener bei den Bezirks- stellen der Finanzverwaltung, sowie bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern,	—	Zolldirektion.	
4. Schreibgehilfen (Kanzleige- hilfen), *Kanzleiaffistenten beim Ministerium, bei den Landeskassen der Finanz- verwaltung und den Bezirks- bauinspektionen,	—	Finanzministerium	
5. Schreibgehilfen (Kanzleige- hilfen), *Kanzleiaffistenten bei der Forst- und Domänen- direktion, Steuerdirektion und Zolldirektion,	—		
6. Stempelverwaltungsgehilfen,	—	Steuerdirektion.	
7. †Steuereinnehmer, †Etat- mäßige Steuereinnehmer- gehilfen (Steuereinnehmer- assistenten), †Bureaugehilfen bei Steuereinnehmerien (nicht etatmäßige),	—		
8. *†Zolleinnehmer, *†Neben- zollamtsassistenten, *†Unter- steueramtsassistenten,	—	Zolldirektion.	
9. †Steueraufsesser, *†Steuer- oberaufsesser,	—	Steuerdirektion.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. †Grenzaufseher, *†Zuckersteueraufseher, *†Salzsteueraufseher, *†Revisionsaufseher,	—	Zolldirektion.	
11. Diener bei Steuereinkommensdiensten,			
12. *Steuerboten, von der Steuerdirektion ernannte Steuermahner und Zettelträger,		Steuerdirektion.	
13. Salinenschreiber und Salindienner,			
14. Güter-, Wiesen-, Torf- und Rebaufseher,	—		
15. Gartenaufseher,		Forst- und	
16. †Bauaufseher beim Hochbauwesen, bei der Domänen- und Zollverwaltung, †Gebäudeaufseher bei der Domänenverwaltung,		Domänenverwaltung.	
17. *†Schiffsbegleiter, *†Hafen- und *†Lagerhausaufseher,			
18. †Gewichtsezer, *†Wagmeister,			
19. *†Hafenmeister, *†Hafenmeistergehilfen,		Zolldirektion.	
20. †Privatlageraufseher, *Hilfsaufseher, Ständige Arbeiter, Fährleute,			
21. *Kanzleiasistenten, Bureaugehilfen der Bezirksfinanzstellen.	zur Hälfte.	Steuerdirektion.	
<b>V. Oberrechnungskammer.</b>			
1. Kanzleidiener,	—		
2. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen.	—	Oberrechnungskammer.	

## II. Verzeichnis

der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen im Großherzogtum Baden, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
1. Nebenbahn Achern— Ottenhöfen (Achtal- bahn).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Neben- bahn Achern = Otten- höfen zu Freiburg im Breisgau.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsseifen- bahndienst in dieser Besich- ung, insbeson- dere bezüglich der Ermittlung der Militäran- wärter bestehen- den und noch zu erlassenden Vor- schriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenan- wärtern da di- scher Staats- angehörigkeit vor allen übrige- n der Vorzug gegeben werden.
2. a. Abtaltbahn (Karls- ruhe — Herrenalb; Ettlingen — Pforz- heim).	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
b. Nebenbahn Bruders- thal — Hilsbach — Meis- zingen.	Wie zu 1.	40	Direktion der badi- schen Lokal-Eisen- bahnen zu Karls- ruhe, Ettlinger- straße 53.	Wie zu 1.
c. Nebenbahn Bühl— Oberthal (Bühlertal- bahn).	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1
d. Nebenbahn Neckar- bischofsheim — Hüf- fenhardt.	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
e. Nebenbahn Wiesloch—Neckesheim.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der badischen Lokal-Eisenbahnen zu Karlsruhe, Ettlingerstraße 53.	Wie zu 1.
f. Nebenbahn Wiesloch Stadt—Waldangelloch.	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
3. Nebenbahn Haltungen—Kandern.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Haltungen—Kandern zu Freiburg im Breisgau.	Wie zu 1.
4. Lokalbahn Rehl—Vichtenau—Bühl und Rehl—Ottenheim—Altenheim—Offenburg.	Wie zu 1.	40 "	Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft zu Straßburg i. Elß.	Wie zu 1.
5. Nebenbahn Krozingen—Staufen—Sulzburg.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Krozingen—Staufen—Sulzburg zu Freiburg im Breisgau.	Wie zu 1.
6. Lahrer Straßenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft zu Lahr.	Wie zu 1.
7. Nebenbahn Möckmühl—Dörzbach.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Möckmühl—Dörzbach zu Karlsruhe, Lammstr. 12.	Wie zu 1.
8. Lokalbahn Müllheim—Badenweiler.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lokalbahn Müllheim—Badenweiler zu Freiburg im Breisgau.	Wie zu 1.
9. Lokalbahn Rhein—Ettenthalmünster.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lokalbahn Rhein—Ettenthalmünster zu Freiburg im Breisgau.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
10. Im Eigentum und Betriebe der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft befindl. Nebenbahnen: a. Bregtalbahn (Furtwangen—Hüfingen), b. Kaiserstuhlbahn (Riegel—Breisach u. Gottenheim), c. Karlsruhe—Durlacher Eisenbahn, d. Karlsruhe—Spöcker Eisenbahn, e. Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheimer Eisenbahn, f. Lokalbahn Zell i. B.—Todtnau.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt.	Wie zu 1.
11. Nebenbahn Waldhof—Sandhofen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zellstoff-fabrik zu Waldhof.	Wie zu 1.

## Verordnung.

(Vom 22. September 1903.)

Die Änderung der Gerichtskostenordnung betreffend.

Zu Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

### Artikel 1.

Die Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207) wird geändert, wie folgt:

I. In Anmerkung 1 zu § 51, sowie in Anmerkung 2 zu § 139 sind die Buchstaben d und e zu streichen.

II. In § 52 Absatz 3, sowie in Formular 12 zu diesem Paragraphen (Anleitung Ziffer 2 und Spalten 9 und 12 des Formulars) wird das Wort „Reisefosten“ durch das Wort „Fahrtkosten“ ersetzt.

III. In § 70 Absatz 3 werden die Worte „mit Angabe . . . . . stattfand“, durch die Worte „mit Angabe des Monats, in welchem, und der Nummer, unter welcher die Aufnahme ins Kostenregister stattfand“, ersetzt.

IV. Dem § 73 Absatz 2 wird folgender vierter Satz beigelegt: „Im abgeschlossenen Kostenregister ist den unerledigten Einläufen in der Bemerkungspalte der Vermerk „übertragen“ beizufügen.“

V. In § 95 Absatz 2 wird das Wort „können“ durch die Worte „sollen tunlichst“ ersetzt.

VI. § 99 erhält folgende Fassung:

1. Bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften ist stets ein Kostenverzeichnis (§ 93) anzulegen.
2. Bei Vormundschaften und Pflegschaften, die für mehrere Pflegebefohlene gemeinschaftlich geführt werden, ist in der Regel für jeden Pflegebefohlenen ein besonderes Kostenverzeichnis anzulegen.
3. Die Anlegung von Kostenverzeichnissen kann unterbleiben:
  - a. bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften dann, wenn bei dem Gericht kein Zweifel darüber besteht, daß es zu einer Erhebung der Kosten nicht kommen wird;<sup>1)</sup>
  - b. bei Pflegschaften, die zwecks Vornahme einzelner Rechtshandlungen erforderlichlich werden.
4. In das Kostenverzeichnis sind die Auslagen<sup>2)</sup> sofort, die Gebühren<sup>3)</sup> dann aufzunehmen, wenn ihre Höhe festgestellt werden kann.<sup>4)</sup>
5. Die Aufnahme der Gebühren und Auslagen in das Kostenregister (§ 70) erfolgt, sobald und soweit sie während der Dauer oder bei Beendigung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft zu erheben sind.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Rechtspolizeistatutengesetz § 21 Absatz 3, 4, § 23 Absatz 1.

<sup>2)</sup> Rechtspolizeistatutengesetz § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1.

<sup>3)</sup> Rechtspolizeistatutengesetz § 21 Absatz 1, 2, § 23 Absatz 1, 2, 3.

<sup>4)</sup> Vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1802, 1840.

<sup>5)</sup> Rechtspolizeistatutengesetz § 21 Absatz 3, 4, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 1.“

VII. Dem § 136 als Absatz 1 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

- „2. Auf Urschriften, welche den Beteiligten ausgefolgt werden<sup>1)</sup>, auf Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen bleibt die Angabe des dem Notar zukommenden Betrages weg.

<sup>1)</sup> Rechtspolizeiordnung § 8.“

VIII. § 145 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Von den Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Beteiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Geschäfte), beziehen die Geschäftsfertiger den durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1902 bestimmten Betrag.
2. Die Geschäftsfertiger beziehen außerdem die Gebühren für die von ihnen bezorgten Nebengeschäfte.<sup>1)</sup>“

<sup>1)</sup> Gesetz, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend, vom 17. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 184).

<sup>2)</sup> Rechtspolizeigesetz § 51.“

IX. Die Anmerkung zu § 154 wird gestrichen.

X. In § 168 Absatz 1 und 2 sind hinter den Worten „an das Gericht der Justiz“ und „bei dem Gerichte“ jeweils die Worte „oder Notariat“ einzufügen.

XI. § 170 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Entscheidungen der Gerichte über Erinnerungen, Anträge und Beschwerden, sowie die Entscheidungen der Notariate über Erinnerungen sind der Behörde, welche diese eingereicht hat, schriftlich mitzuteilen.
2. Soweit das Gericht oder Notariat der Erinnerung der Steuerdirektion entsprechend die Nacherhebung oder den Rückerlass von Kosten anordnet, hat es den Vollzug unter Benützung des anliegenden Formulars 30a der Steuerdirektion anzuzeigen. Die Überendung der Nachweisung nach Formular 30a ersetzt die besondere Mitteilung nach Absatz 1.
3. Dem Zahlungspflichtigen ist die Entscheidung jedenfalls insoweit zuzustellen, als dies<sup>1)</sup> zur Wahrung einer gegebenen Frist erforderlich ist. Im übrigen bestimmt das Gericht oder Notariat nach den Umständen, ob und in welcher Weise die Entscheidung dem Zahlungspflichtigen bekannt zu geben sei.

<sup>1)</sup> Gerichtskostengesetz § 5. Rechtspolizeikostengesetz § 7.“

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. M.:

Becherer.

Umhauer.

. gericht  
Notariat

## Nachweisung des Vollzugs

der

zufolge der Kostenprüfung vom Jahre . . . . verfügten Nacherhebungen  
und Rückersätze.

### Anleitung.

1. In Spalte 5 der Nachweisung ist anzugeben, unter welcher Geschäftsnummer der in Spalte 6 einzuführende Betrag nachträglich gemäß § 83 der Gerichtskostenordnung in das Kostenregister aufgenommen wurde.

2. In Spalte 7 ist die Geschäftsnummer zu nennen, unter welcher dem Finanzamt nach der Gerichtskostenordnung § 82 über die Anordnung des in Spalte 8 aufzunehmenden Betrags Mitteilung gemacht worden ist.

3. Die Spalten 6 und 8 der Nachweisung sind beim Gericht oder Notariat zu summieren.

4. Die Nachweisung ist mit Datum zu versehen und vom Kostenbeamten sowie bei Amtsgerichten und Notariaten von dem die Dienstaufsicht führenden Richter oder Notar zu unterzeichnen.



## Verordnung.

(Vom 18. September 1903.)

Das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird hiermit angeordnet, daß an Stelle des in § 1 Ziffer 1 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 (Gehebes- und Verordnungsblatt Seite 367) vorgeschriebenen Fragebogens künftighin für die Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes Fragebogen nach den anliegenden Formularen ausgefüllt werden, von denen der gemeinderätliche Fragebogen zugleich die in den Statuten der staatlichen Irrenanstalten vorgeschriebenen Zeugnisse des Gemeinderats und Standesbeamten, sowie der Ortspolizeibehörde ersetzt und vom Gemeinderat jeweils dem Bezirksamt vorzulegen ist, während der ärztliche Fragebogen seitens des Arztes unmittelbar dem zuständigen Bezirksarzt einzusenden ist.

Karlsruhe, den 18. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,  
des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Umhauer.

Großherzogliches Ministerium  
des Innern.

Schnefel.

Föhrenbach.

A.

## Gemeinde-(Stadt-)rätlicher Fragebogen

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt.

Fragen:

Antworten:

### 1. Persönliche Verhältnisse des Kranken.

- a. Vorname und Familienname:  
(bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname, sowie Vor- und Familienname des Ehemannes).
- b. Tag und Jahr der Geburt:
- c. Geburtsort und Amtsbezirk:  
(bei außerhalb des Großherzogtums Geborenen auch Geburtsland).

## Fragen:

- d. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):
- e. Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig):  
(bei nicht erwerbstätigen Frauen, Beruf des Mannes; bei nicht erwerbstätigen unselbständigen Personen — Hauskindern — Beruf des Vaters).
- f. Staatsangehörigkeit:
- g. Religionsbekenntnis:
- h. Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung):  
Dauer des Aufenthalts an diesem Wohnsitz; bei einer Dauer des Aufenthalts von weniger als drei Jahren auch früherer Wohnsitz und Dauer des Aufenthalts an demselben.
- i. Steht der Kranke unter Vormundschaft oder Pflegschaft und aus welchen Gründen (Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht)?  
Name und Wohnsitz des Pflegers oder Vormunds?
- k. Ist der Kranke im Stand, die Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, oder sind unterhaltspflichtige Angehörige — Verwandte in gerader Linie, Ehegatte — vorhanden, welche dazu fähig sind?

## Einkommensteuerschlag

des Kranken, bzw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen.

- l. Ist der Kranke Mitglied einer Krankenkasse und für welche Zeit hat er Anspruch auf die Kassenleistungen?
- m. Muß die öffentliche Armenpflege für die Verpflegungskosten aufkommen?  
Welcher Armenverband ist zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet?

Geheze- und Verordnungsblatt 1903.

## Antworten:

## Fragen:

## Antworten:

**2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen  
des Kranken:**

Name. Alter. Beruf. Zeit des Todes.

- a. Name, Alter und Beruf der Eltern des Kranken; Angabe der Zeit des Todes falls dieselben nicht mehr leben:
- b. Geschwister des Kranken:  
Name, Alter und Beruf, Zeit des Todes, falls sie nicht mehr leben.
- c. Kinder des Kranken:  
Name, Alter, Geschlecht, Zeit des Todes der etwa verstorbenen.
- d. Etwaige Angaben über Geisteskrankheiten und dergl. in der Verwandtschaft des Kranken (nur auszufüllen, soweit dem Gemeinde-(Stadt-)rat bekannt; besondere Erhebungen hierwegen sind zu unterlassen):

. . . (Ort) den . . . 19

Der Gemeinde-(Stadt-)rat:

Bürgermeister.

Ratsschreiber.

## Ärztlicher Fragebogen

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt.

Frage n :

Antwort en :

### 1. Persönliche Verhältnisse des Kranken:

- a. Vorname und Familienname (bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname):
- b. Tag und Jahr der Geburt:
- c. Geburtsort und Amtsbezirk, bei außerhalb des Großherzogtums Geborenen auch Geburtsland:
- d. Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung):
- e. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):
- f. Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig):
- g. Religionsbekenntnis:

### 2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen des Kranken:

- a. Name und Beruf der Eltern (etwaige Verwandtschaft derselben miteinander):
- b. Name und Beruf der Geschwister:
- c. Alter und Geschlecht der Kinder, Todesursache etwa verstorbener Kinder:
- d. Gesundheitsverhältnisse }  
 Krankheiten } der Angehörigen:  
 Todesursachen }  
 Namen Nerven- oder Geisteskrankheiten, Trunksucht, Syphilis, Selbstmord, Verbrechen in der Familie vor und bei welchen Gliedern derselben?

## Fragen:

## Antworten:

**3. Geschichte des Kranken**

(in zusammenhängender Schilderung):

- a. Körperliche und geistige Veranlagung und Entwicklung (Pubertät; bei weiblichen Kranken Beginn, Verhalten und letztes Auftreten der Menstruation):
- b. Besondere Charaktereigentümlichkeiten:
- c. Äußerer Lebenslauf:
- d. Frühere körperliche Krankheiten:
- e. Frühere Nerven- und Geisteskrankheiten:
- f. Etwaiger früherer Aufenthalt in einer Irren- oder ähnlichen Anstalt (Kaltwasser-Nervenheilanstalten, offenen Sanatorien) — Zeitpunkt, Dauer desselben, Zustand bei der Entlassung:
- g. Etwaige Konflikte des Kranken mit den Strafgesetzen, Art des Vergehens, Aufenthalt in Strafanstalten:
- h. Verhalten des Kranken gegenüber geistigen Getränken, Tabak, narкотischen Mitteln und dergl.:

**4. Geschichte der jetzigen Krankheit**

(in zusammenhängender Schilderung):

- a. Mutmaßliche Ursachen der Erkrankung.

Physische beziehungsweise somatische: Kopfverletzung, Trunksucht, Manie, akute Infektionskrankheit, Tuberkulose, Syphilis, körperliche Krankheiten (Unterleibsleiden), körperliche und geistige Überanstrengung, Erschöpfung u. s. w.

Moralische:

Kummer, Unglücksfälle, Vermögensverluste, ehelicher Zwist u. s. w.

**Fragen:****Antworten:**

- b. **Erste Erscheinungen der Erkrankung:**  
Zeitpunkt und Art derselben; Veränderungen der Stimmung, des Charakters, der Neigungen, Gewohnheiten, des Benehmens, der Sprache u. s. w.
- c. **Weiterer Verlauf der Erkrankung:**  
Allmähliches oder plötzliches Vorschreiten derselben, Affekt, Wahnideen, Sinnesstörungen, Neigung zu Selbstmord oder Gewalttätigkeit und dergl.
- d. **Heutiger Zustand:**  
nach der geistigen und körperlichen Seite, Nahrungsverweigerung, Spannungs- und Lähmungserscheinungen, Reflexe zc.

**5. Art der bisherigen Verpflegung:**

- a. Etwaige Mißstände derselben.
- b. Bisherige Behandlung:
- c. Ist Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden und welcher?

**6. Gutachten über Aufnahmevereinschaffung.**

Für welche Anstalt wird die Aufnahme des Kranken beantragt?

Ist der Kranke

- a. frisch erkrankt?
- b. hochgradig blödsinnig, Idiot oder Kretin?
- c. unreinlich?
- d. epileptisch und in welchem Grad, sowie mit oder ohne Seelenstörung?

## Fragen:

## Antworten:

7. Ist die Aufnahme in die Anstalt dringlich und demgemäß sofortige fürsorgliche Aufnahme angezeigt und aus welchem Grunde?

Ist der Kranke insbesondere akut erkrankt, heilbar und deshalb besonders behandlungsbedürftig?

Oder sich oder anderen gefährlich, für die Schickslichkeit anstößig, oder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwarhlost?

. den . 190

(Unterschrift) .

approbierter Arzt.

Bezirksarzt.

Bestätigung der Aufnahmevereignschaftung für die vorgeschlagene Anstalt und der Dringlichkeit der Aufnahme durch den Bezirksarzt auf Grund der vorstehenden Krankheitsgeschichte.

. den . 190

Großherzoglicher Bezirksarzt.